



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 33-03a14.19-02-21/001

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Dat. Nr. 0005
Ihre Nachricht 17. Juni 2020
Datum 17. Januar 2022

Petition 20/1463 – Einsetzung eines zweiten NSU-Untersuchungsausschusses und Freigabe der NSU-Akten

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 28. April 2021 zur vorbezeichneten Petition gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 c) der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags folgenden Beschluss gefasst: Die Petition wird der Landesregierung als Material überwiesen, da das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zulässt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlass gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken.

Auf Grundlage dieses Beschlusses möchte ich Sie über die geltende Rechtslage unterrichten und einen Weg aufzeigen, wie dem in ihrer Petition zum Ausdruck kommenden Anliegen dennoch zumindest teilweise entsprochen werden könnte.

Mit der in Rede stehenden Petition fordern Sie zunächst einen zweiten Hessischen NSU-Untersuchungsausschuss. Die Verfassung des Landes Hessen sieht in Art. 92 Abs. 1 Satz 1 in Übereinstimmung mit Art. 44 Grundgesetz (GG) vor, dass der Landtag auf Verlangen eines Quorums seiner Mitglieder zur Einsetzung eines Untersu-



chungsausschusses verpflichtet ist. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann insofern nur durch die Abgeordneten verlangt und durch den Landtag beschlossen.

Darüber hinaus fordern Sie mit der in Rede stehenden Petition die Freigabe der sogenannten NSU-Akten. Aus den Ausführungen Ihrer Petition geht hervor, dass Sie hierunter zwei Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hessen verstehen, einmal „Aktensichtung 2012 - Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen“ vom 19. Dezember 2013 sowie „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahre 2012“ vom 20. November 2014 (nachfolgend: Abschlussberichte von 2013 und 2014). Diese beiden Abschlussberichte sind das Ergebnis einer rückblickenden Prüfung von Akten und Dokumenten aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 2012 im LfV Hessen. Die Aktenprüfung wurde nach der Enttarnung des NSU-Trios vor dem Hintergrund der polizeilichen Ermittlungen und der gleichzeitigen Verfassungsschutzbefassung mit dem NSU vom damaligen Hessischen Innenminister in Auftrag gegeben.

Im Rahmen dieser Aktenprüfung wurden im LfV Hessen vorliegende Akten und Dokumente aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus retrospektiv auf mögliche Bezüge zum NSU geprüft. Angesichts der Schwere der Taten des NSU ging man bei der Prüfung über die zentrale Frage nach etwaigen NSU-Bezügen hinaus: Die Akten wurden nicht nur auf einen möglichen direkten oder indirekten NSU-Bezug geprüft, es wurden zusätzlich auch allgemeine Prüfkriterien wie zum Beispiel Bezüge zu Waffen und Sprengstoff zugrunde gelegt. Eine komplette Zusammenstellung aller im LfV Hessen vorliegenden Erkenntnisse zur rechtsextremistischen Szene in Hessen und den zugehörigen Personen war mit den beiden Abschlussberichten von 2013 und 2014 nicht beabsichtigt. Die beiden Berichte stellen vielmehr eine Dokumentation der erfolgten Aktensichtung dar. Folglich handelt es sich hierbei auch nicht um Berichte über den NSU, sondern um Berichte über die rückblickende Aktenprüfung im LfV Hessen. Gemäß diesen Abschlussberichten konnten im Rahmen dieser Prüfung **keine** offenkundigen Bezüge oder Informationen zu den Straftaten des NSU festgestellt werden.

Von den beiden Abschlussberichten des LfV Hessen zu unterscheiden ist der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 19/2 (nachfolgend: UNA-Bericht

19/2). Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, die Zusammenarbeit von Länder- und Bundesbehörden zu den mit dem NSU in Zusammenhang stehenden Morden zu klären. Der abschließende Bericht wurde als Parlamentsdrucksache 19/6611 im Landtagsinformationssystem veröffentlicht und ist dort – ebenso wie der Beratungsablauf zum UNA-Bericht 19/2 – für jedermann offen und vollumfänglich einsehbar. In diesem finden sich an mehreren Stellen Ausführungen zum Inhalt und Stellungnahmen zu den o.g. Abschlussberichten von 2013 und 2014.

Im Unterschied hierzu sind die beiden o.g. Abschlussberichte von 2013 und 2014, auf deren Freigabe respektive Offenlegung Sie abzielen, als Verschlusssachen eingestuft und dementsprechend nicht offen zugänglich.

Am 12. Mai 2021 tagte in dieser Sache in nicht-öffentlicher Sitzung der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags und fasste den zu Beginn des Schreibens wiedergegebenen Beschluss.

Der begehrten Freigabe der Abschlussberichte von 2013 und 2014 kann aus rechtlichen sowie fachlichen Erwägungen nicht entsprochen werden. Im Einzelnen:

(a) Einstufung der Abschlussberichte von 2013 und 2014 als Verschlusssache – rechtliche Grundlagen und Folgen

Als Nachrichtendienst arbeitet das LfV Hessen mit Verschlusssachen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Das Gesetz definiert „Verschlusssachen“ als „im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform“, siehe § 2 Abs. 1 Hessisches Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG).

Der Umgang mit und der Zugang zu Verschlusssachen wird insbesondere durch das soeben zitierte HSÜVG sowie die Verschlusssachenanweisung (VSA) des Landes Hessen – die ihrerseits Vorschriften zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen enthält – geregelt. Dabei orientiert sich die VSA Hessen in der Fassung vom 1. Mai 2010 im Wesentlichen an den Bestimmungen der VSA des Bundes vom 31. März 2006, die zwischenzeitlich durch die VSA vom 1. August 2018 (GVBl. 2018 Nr. 44–47, S. 826) abgelöst wurde.

Die Praxis der Einstufung von Verschlussachen bestimmt sich beim LfV Hessen nach der vorbezeichneten VSA Hessen sowie einer insoweit konkretisierenden Amtsleiterverfügung vom 28. April 2010. Hierbei handelt es sich um die Festlegung von Richtlinien zur Einstufung von Verschlussachen für häufiger vorkommende Fälle im Sinne von § 8 Abs. 2 VSA.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Inhalte der Abschlussberichte von 2013 und 2014 auf umfangreiche Akteninhalte und Anlagen aus eingestuften Verschlussachen beziehen, wurden beide Berichte gemäß den vorbezeichneten Rechtsgrundlagen als Verschlussachen eingestuft. Die Einstufung als Verschlussache dient dabei nicht dazu, wesentliche Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden per se geheim zu halten. Vielmehr sichert die Einstufung als Verschlussache die fortlaufende operative Arbeit der Sicherheitsbehörden und dient damit dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates sowie der Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden. Das ist gängige und von der Rechtsprechung bestätigte Praxis von Sicherheitsbehörden. Innerhalb der hessischen Sicherheitsarchitektur stellt das LfV Hessen ein unverzichtbares Instrument der wehrhaften Demokratie dar. Als Nachrichtendienst ohne exekutiv-polizeiliche Befugnisse ergänzt das LfV Hessen die Arbeit der Polizei und der sonstigen Sicherheitsbehörden, indem es Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen sammelt und auswertet und entsprechende Bestrebungen bereits im Vorfeld aufklärt. Kraft seiner Funktion als Frühwarnsystem der Demokratie leistet das LfV Hessen einen notwendigen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Landes Hessen, des Bundes und der anderen Länder.

In diesem Zusammenhang dienen Verschlussachen auch dem Schutz menschlicher Quellen, denen bei Bekanntwerden respektive Enttarnung eine Gefahr für Leib und Leben entstehen kann. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung ein Nachteil für das Staatswohl auch dann gegeben ist, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. August 2012 - 20 F 5.12). Wegen der Pflicht des Staates, Leib, Leben und Freiheit seiner Bürger zu schützen, können auch Gefahren für Leib oder Leben des Bürgers zu einem Nachteil für das Wohl des Staates führen. Art. 2 Abs. 2 Satz 1

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Staat, sich schützend vor menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Angriffen anderer zu bewahren. Die Schutzwürdigkeit des Staates besteht dabei auch für Vertrauenspersonen.

Eine Abänderung oder Nichtanwendung dieser rechtlich zwingenden Vorgaben würde zu einem Ausschluss des LfV Hessen in der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden Hessens sowie der anderen Länder und des Bundes führen. Eine effektive Wahrnehmung der dem LfV Hessen obliegenden Aufgaben wäre damit nicht mehr möglich.

(b) Festlegung von Einstufungsfristen und daraus resultierende Folgen

Die Festlegung von bestimmten Einstufungsfristen – und zwar unabhängig von der jeweiligen Dauer – hat zudem nicht zur Folge, dass damit versehene Dokumente für die Dauer der jeweiligen Einstufung keinen anderen Stellen zugänglich gemacht werden (können). Die Dokumente sind vielmehr für den als Einstufungsfrist genannten Zeitraum als Verschlusssache eingestuft und dadurch aus den vorbezeichneten Gründen öffentlich nicht zugänglich. Sie können aber gemäß den rechtlichen Vorgaben etwa den Strafverfolgungsbehörden oder Untersuchungsausschüssen zugänglich gemacht werden.

Dies ist vorliegend umfangreich erfolgt. So lagen die Berichte von 2013 und 2014 samt Anlagen dem Generalbundesanwalt, dem Oberlandesgericht Frankfurt, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie dem Hessischen Landeskriminalamt zur Prüfung bzw. Verwendung im Rahmen der dort geführten Verfahren vor.

Bis zum April 2019 galt, dass mit Einstufung eines Dokuments auch die Frist zur Einstufung verbindlich festzulegen war. Die Festlegung auf eine bestimmte Frist hatte demnach bereits zum Zeitpunkt der jeweiligen Einstufung zu erfolgen. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung – in Abhängigkeit von den Umständen der konkreten Einstufung – war nicht möglich.

Dies wurde zwischenzeitlich mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. April 2019 geändert, so dass der Umgang mit und der Zugang zu

Verschlussachen in Hessen fortan flexibler geregelt werden kann. Somit besteht seit April 2019 die starre 30-Jahresfrist der VSA nicht mehr, und das LfV Hessen muss sich nicht mehr an pauschalen und unverrückbaren Fristen sowie im Vorhinein nicht absehbaren Entwicklungen orientieren, was im Ergebnis dazu geführt hatte, dass im Vorhinein lange Fristen gewählt wurden. Im Unterschied hierzu können die Einstufungsfristen nunmehr einzelfallbezogen festgesetzt und ggf. verlängert werden und liegen regelmäßig deutlich kürzer. Unter Heranziehung dieser neuen Regelung wurden die Abschlussberichte von 2013 und 2014 neu bewertet und die Frist auf 30 Jahre festgelegt.

(c) (Parlamentarische) Kontrolle des Verfassungsschutzes

Überdies stehen weder die Einstufung als Verschlussache an sich noch die Festlegung einer bestimmten Einstufungsfrist einer parlamentarischen Kontrolle der jeweiligen Dokumente entgegen.

Beide Abschlussberichte von 2013 und 2014 lagen vollumfänglich, d.h. auch mit den dazugehörigen Anlagen, dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss 19/2 vor. Von den zuständigen Abgeordneten konnten die Akten im sog. „Wiesbadener Verfahren“ ungeschwärzt eingesehen werden. Die Akten wurden zudem auch dem aktuell laufenden UNA 20/1 übersandt.

Die sonstige parlamentarische Kontrolle hinsichtlich der Tätigkeit des LfV Hessen wird von Gesetzes wegen durch die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) ausgeübt, siehe § 1 Abs. Abs. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen (Verfassungsschutzkontrollgesetz). Danach ist jedem Mitglied der PKV nach § 4 Abs. 2 Verfassungsschutzkontrollgesetz Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht erstreckt sich dabei auch auf vom LfV Hessen amtlich verwahrte Schriftstücke sowie die Einsicht in Daten des LfV Hessen. Den PKV-Mitgliedern steht demnach – unabhängig von Einstufungsgrad und -frist eines Dokuments – ein ungehindertes und vollumfängliches Einsichtsrecht in alle Dokumente des LfV Hessen zu.

Vor diesem Hintergrund kann der begehrten Freigabe der Abschlussberichte von 2013 und 2014 nicht entsprochen werden.

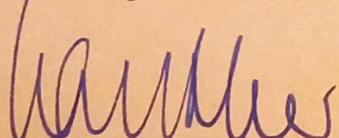
Gleichwohl eröffnet das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in § 4 Abs. 3 die Möglichkeit, im Einzelfall eine sachkundige Person mit der Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Einen entsprechenden Beschluss kann die Parlamentarische Kontrollkommission nach Anhörung der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fassen. Von einer solchen sachkundigen Person könnte einige Fragestellungen, die Sie in Ihrer Petition ansprechen, nachgegangen werden. Die sachverständige Person hätte die Möglichkeit, sich sowohl die auf „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ herabgestuften Abschussberichte von 2013 und 2014 als auch die weiterhin „VS-Geheim“ eingestuften dazugehörigen umfangreichen Anlagen anzuschauen, zu prüfen und der Kontrollkommission gegenüber zu berichten. Die Landesregierung stünde einem solchen Vorgehen positiv gegenüber. Die Entscheidung obliegt jedoch der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKV).

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMDIS) hat die PKV auf die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen zur Durchführung von Untersuchungen nach dem Hessischen Verfassungsschutzkontrollgesetz in diesem Zusammenhang auch hingewiesen.

Aufgrund der geltenden Regelungen kann Ihrem Anliegen nicht direkt entsprochen werden. Über den aufgezeigten Weg könnten jedoch einige Anliegen Ihrer Petition aufgegriffen werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



(Dr. Kanther)